

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots**

[L-2014-138553/4-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 558/2017](#)]

#### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

1. 2007/2008 haben der Bund und die Länder für die Jahre 2008 bis 2010 die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes abgeschlossen. Daran fügten sich die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots für die Jahre 2011 bis 2014 und die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, auf deren Grundlage die Fördermaßnahmen bis zum Jahr 2017 fortgeführt werden. Insgesamt wurden von Bundesseite seit dem Jahr 2008 390 Millionen Euro in den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots investiert; die Länder und Gemeinden haben fast 235 Millionen Euro als Kofinanzierung aufgewendet. Dadurch konnte das Barcelona-Ziel für die Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen (Betreuungsquote von mindestens 90 %) erreicht werden. Bei den unter Dreijährigen ist das Barcelona-Ziel (Betreuungsquote von 33 %) zwar noch nicht erfüllt, die Betreuungsquote konnte jedoch bereits verdoppelt werden und lag 2016 im Österreichschnitt bei 27,9 %, wobei die regionalen Unterschiede jedoch groß sind.

Die Förderung des Ausbaus des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots soll mit der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots für das Jahr 2018 verlängert werden. Ziel ist es, das Bestehen eines bedarfsgerechten ganzjährigen und ganztägigen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, das zumindest den Barcelona-Zielen entspricht, im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten sowie ein Angebot von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die einen Betreuungsschlüssel von 1 : 4 für unter Dreijährige

und von 1 : 10 für Drei- bis Sechsjährige bieten, an mehreren Standorten und Regionen zur Verfügung zu stellen.

Die verfolgten Maßnahmen dienen daher hauptsächlich dem Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots für unter Dreijährige. Dabei wird eine mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders berücksichtigt. Hinsichtlich der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen sollen Anreize für qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, gesetzt werden, um regionale Defizite zu beseitigen. Einen weiteren Schwerpunkt stellt die quantitative und qualitative Förderung von Tageselternangeboten dar. Durch die Übernahme der Ausbildungskosten und Investitionskosten sowie durch die soziale Absicherung über Anstellungsverhältnisse soll eine Erhöhung des Tagesmütter- und Tagesväterangebots erreicht werden. Schließlich wird eine freiwillige Verbesserung der Betreuungsqualität in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angestrebt.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

## **II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Zur Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots stellt der Bund im Jahr 2018 einen Zweckzuschuss in Höhe von 52,5 Millionen Euro zur Verfügung, der auf die Länder nach dem Anteil der unter sechsjährigen Kinder (Wohnbevölkerung) pro Bundesland zum Stichtag 1. Jänner 2017 aufgeteilt wird. Dem Land Oberösterreich fallen demnach 17,531 % des Zweckzuschusses zu. Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden liegt in der Autonomie dieser Gebietskörperschaften.

Die Länder stellen - ebenso wie im Jahr 2017 - Finanzmittel in der Höhe von 35 % des verwendeten Zweckzuschusses entsprechend dem Aufteilungsschlüssel als Kofinanzierung zur Verfügung. Für Oberösterreich bedeutet das einen Kofinanzierungsaufwand von 3,221.321 Euro (das entspricht 35 % von 9,203.775 Euro). Die Kofinanzierung wird vom Land Oberösterreich, den Gemeinden und den privaten Rechtsträgern gemeinsam erbracht, wobei die Kofinanzierung von privaten Rechtsträgern nur zur Hälfte eingerechnet werden darf.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Diese Vereinbarung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen.

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Die angestrebten Maßnahmen dienen der Verwirklichung der Barcelona-Ziele.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Der Ausbau des Angebots an elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Betreuung von Kleinkindern, sodass Eltern besser in die Lage versetzt werden, dem Wohl des jeweiligen Kindes entsprechende Betreuungsangebote auszuwählen. Durch die angestrebten Maßnahmen wird der berufliche Wiedereinstieg der Eltern, insbesondere der Mütter, unterstützt und Kindern eine qualitätsvolle, vorschulische, außerhäusliche Bildung und Betreuung ermöglicht.

#### **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die Vereinbarung hat keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

#### **VII. Genehmigungspflicht**

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

**Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.**

#### **Subbeilagen**

Linz, am 23. November 2017

**Prim. Dr. Aichinger**  
Obmann

**Pühringer**  
Berichterstatte